

2422 026

189

BUNDESGERICHTSHOF

IX 53 182/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

**Jonas L. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED] I. [REDACTED]/USA,**

**- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -**

gegen

**Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,**

Beklagter und Beschwerdegegner

189

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beantragte 1949 Entschädigung. In dem dazu verwendeten, eigenhändig unterschriebenen Vordruck heißt es am Ende: "Ich habe im Rahmen dieses Antrags Ansprüche nach Formblatt: A ... F gestellt. (Betreffendes ist ausstreichen)". Unter "G" sind die Worte "Schaden an Freiheit" unterstrichen. Beigefügt war das ausgefüllte Formblatt "G. § 13 und 16. Schaden an Freiheit.". Die Entschädigungsbehörde setzte durch Beschluss vom 19. Dezember 1950 6.000 RM Haftentschädigung fest. Am 15. Januar 1951 versicherte der Klä-

189

- 3 -

ger auf "Rechtsmittel". Er beantragte am 19. Oktober 1964 Entschädigung für Gesundheitsschaden und suchte - vorzeitig - um die Wiedereinsetzung in die verstrichene Antragsfrist nach, ohne diesen Versuch zu begründen. 1965 reichte er den ausgefüllten Vordruck "2 Schaden an Körper oder Gesundheit §§ 28 bis 42 BGG" und weitere Unterlagen ein.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag als unzulässig ab; der Anspruch könne nicht nachgeschoben werden, weil der angemeldete Anspruch auf Entschädigung des Freiheitschadens noch nach dem Landesrecht geregelt und ein rechtswirksamer Antrag nach § 189 BGG nicht gestellt worden sei. Die Klage auf Kapitalentschädigung, Rente und Heilfürsorge seit 1. Januar 1945 hatte in beiden Rechtssügen keinen Erfolg.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der frühere Entschädigungsantrag auf dem noch vor dem Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes unanfechtbar geregelten Anspruch auf Entschädigung für Freiheitschaden beschränkt gewesen sei. Er hält in Übereinstimmung mit BGH RzW 1966, 369 die Bezeichnung eines Einzelanspruchs (§ 189a Abs. 1 BGG) auf Grund eines vor Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes nach Landesrecht erledigten Antrags für unzulässig und verneint auch die Voraussetzungen in § 251 Abs. 1 BGG für eine Überleitung, weil im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesergänzungsgesetzes nichts mehr offen gewesen sei. Im Berufungsurteil ist weiter ausgeführt, der Wiedereinsetzungsantrag enthalte keine Begründung, auch fehlten die in § 256 BGG genannten Voraussetzungen; da diese in der Frist des § 254 BGG



Interessant geht der Berufungsurteil vom 10. März 1949 aus, das
gegenstand des Antrags vom 8. November 1949 nur der An-
spruch auf Entschädigung für Freiheitsverstoß war. Maß-
gebend ist der objektive Inhalt. Der Kläger hat
erklärt, daß er im Rahmen des Antrags Ansprüche nach Fern-
blatt 9 Schaden an Freiheit stelle. Das ist eindeutig. Für
die Annahme, er habe auch die anderen im Fernblatt aufge-
führten Ansprüche, insbesondere den auf Entschädigung für
Gesundheitsschaden, anmelden wollen, fehlt jeder Anhalt.
Der angeordnete Anspruch auf Entschädigung für Freiheits-
Schaden wurde vor Inkrafttreten des Bundesentschlagungs-
gesetzes eindeutig geregelt; damit war der Antrag erledigt, so läßt
sich nicht mehr offen. Ein solcher nach Inkrafttreten erledigter
Antrag ist kein nach § 109 des Gesetzes Antrag (BVerfGE 1966,
369 Nr. 28; 1972, 72 Nr. 27), der ein nachträgliches vollstän-
diges Ansehen nach § 109 des Gesetzes ermöglicht.



189

- 5 -

Wiedereinsetzung in die versehene Antragsfrist (§ 189 Abs. 3 ZPO) kann der Kläger nicht erhalten. Das vorserglichen eingereichte Wiedereinsetzungsgeuch wurde zu keiner Zeit begründet. Dieser Mangel ist unbehobbar (BGH RnW 1971, 510). Stillschweigende Wiedereinsetzung gewährt die Behörde nur dadurch, daß sie durch Bescheid (§ 195 ZPO) sachlich über den Anspruch entscheidet (BGH RnW 1970, 514 Nr. 22). Das ist hier nicht geschehen.

Mai

Kanzel

